

**Anlage 1 q****zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Sportwissenschaft** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

## § 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

## § 2

**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a und 1b genannten Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

## § 3

**Prüfungsvorleistungen**

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

## § 4

**Prüfungen**

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Prüfungen können nur als Einzelprüfungen absolviert werden.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(5) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung bis ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit (ca. 15 Seiten, ohne Anlagen),
4. Studienarbeit (ca. 15 Seiten, ohne Anlagen),
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 10 Seiten (ohne Anlagen),
6. Sportpraktische Prüfung.

## § 5

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

## § 6

**Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP.

(2) Im Fach Sportwissenschaft kann eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 36 CP im Fach und von mindestens 9 CP in der Fachdidaktik im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit 2 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Abschlussarbeit bewertet. Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Sie setzt sich zu 75% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 25% aus der Note des Prüfungskolloquiums zusammen.

## § 7

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 14. November 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 14. November 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Tabelle 1a**  
**Prüfungsanforderungen für die Studienrichtung „Grundschule“**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
SPO 10	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 11	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft I	6	Klausur oder mündliche Prüfung
SPO 13	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport II	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 14	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft II	6	Klausur oder mündliche Prüfung
SPO 23	WP	Schwerpunktfach: Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	6	Klausur oder mündliche Prüfung, sportpraktische Prüfung
SPO 24	P	Projektstudium schulisches Berufsfeld	9	Projektarbeit und Projektbericht
PB 6/ SPO 6	P	Fachdidaktik: Ästhetische Bildung	9	Hausarbeit oder Studienarbeit
PB 5/ SPO 4	P	Fachdidaktik: Schulpraktikum mit Begleitseminar	6	Praktikumbericht
	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Sportwissenschaft)	15	BA-Arbeit
		Summe der CP <sup>1</sup>	60 (+15)	

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul
10	13
10	14
10 und 13	23 und 6
11 und 14	24

<sup>1</sup> Wird das Abschlussmodul in Sportwissenschaft absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP, einschließlich der fachdidaktischen Studienanteile im Professionalisierungsbereich.

**Tabelle 1b**  
**Prüfungsanforderungen für die Studienrichtung „Sekundarschule“**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
SPO 10	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 11	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft I	6	Klausur oder mündliche Prüfung
SPO 12	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport II	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 14	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft II	6	Klausur oder mündliche Prüfung
SPO 21	WP	Schwerpunktfach: Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	6	Klausur oder mündliche Prüfung, sportpraktische Prüfung
SPO 22	P	Projektstudium schulisches Berufsfeld	9	Projektarbeit und Projektbericht
PB 6/ SPO 5	P	Fachdidaktik: Schwerpunktfach Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport II	9	Klausur oder mündliche Prüfung, sportpraktische Prüfung
PB 5/ SPO 4	P	Fachdidaktik: Schulpraktikum mit Begleitseminar	6	Praktikumbericht
	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Sportwissenschaft)	15	BA-Arbeit
		Summe der CP <sup>2</sup>	60 (+15)	

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul
10	12
10	14
10 und 12	21 und 5
11 und 14	22

<sup>2</sup> Wird das Abschlussmodul in Sportwissenschaft absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP, einschließlich der fachdidaktischen Studienanteile im Professionalisierungsbereich.